

FUSSBALLVEREIN MÖNCHBERG 1921 e.V.

S a t z u n g

Mitglied im Württembergischen Fußballverband und Landessportbund

Stand: 01/2023

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Fußballverein Mönchberg 1921 e.V.“ – abgekürzt „FV Mönchberg 1921 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg-Mönchberg, er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Vereinsregister-Nr. 240353) eingetragen.
3. Die Farben des Vereins sind schwarz/weiß

2. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigten Zwecke“.
- 1.1.Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen, Teilnahme an Turnieren und Veranstalten von Turnieren.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

- 2.1. Vereinsämter, die Vorstandschaft eingeschlossen, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen

3. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

3. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Württembergischer Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied des WLSB e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich damit auch den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnungen).

5. Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die unter 14 Jahren alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Mitglieder des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche. Kinder und Jugendliche sind in den Organen des Hauptvereins nicht stimmberechtigt. Sie werden in Kindergruppen und Jugendabteilungen innerhalb des Vereins zusammengefasst.
3. Für die Kinder und Jugendlichen gilt die Jugendordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag für Kinder ist durch den Erziehungsberechtigten zu stellen, derjenige für Jugendliche muss durch den Erziehungsberechtigten mitunterschieden sein.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und muss begründet werden.
6. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins, des WLSB und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst oder seine Abteilungen als Mitglied angehören.
7. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden von der Vorstandschaft ernannt und sind vom Beitrag befreit.

8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
9. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein oder eine seiner Abteilungen angehören,
 - b) wenn das Vereinsmitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
10. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
11. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu. Von der Mitteilung des Ausschlusses an, ruhen alle Rechte und Funktionen des bzw. der Betroffenen.
12. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und Wahlrecht und sind wählbar für die zu besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts abweichendes bestimmt ist.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Idee der Leibesübungen nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie einerseits das Ansehen des Vereins fördern und andererseits dem Sport einen angemessenen Platz in dem gesellschaftspolitischen Bereich sichern.
5. Die Mitglieder unterliegen neben den Anordnungen und Bestimmungen des Vorstandes und Hauptausschusses auch den besonderen Anordnungen und Bestimmungen der Abteilungen und Sportgruppen, denen sie angehören.

7. Mitgliedsbeiträge, Ehrenordnung, Datenschutzordnung

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreien.
2. Der Mitgliedsbetrag ist im Laufe des Kalenderjahres fällig und soll in einem Betrag an den Verein bezahlt werden.
3. Die Beitragszahlung der Ehrenmitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
4. Der Hauptausschuss kann Abteilungen auf Antrag gestatten, Abteilungsbeiträge zu erheben.

5. Für SchülerInnen, Studenten/Studentinnen, Wehr- oder Ersatzdienstleistende über 18 Jahre gilt der ermäßigte Beitragssatz. Für Senioren gilt der ermäßigte Beitragssatz ab dem gesetzlichen Rentenalter.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Hauptversammlung,
der Vorstand,
der Hauptausschuss.

9. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:

Erstattung des Jahres- und Kassenberichts,
Entlastungen,
Neuwahlen,
Beschluss über Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von besonderen Ereignissen begründet

werden. Für Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.

4. Die Wahlen werden jährlich durchgeführt. Gewählt werden kann auch ein Mitglied, das bei der Jahreshauptversammlung nicht anwesend ist, sofern der Vorstand von dem Betroffenen zuvor unterrichtet worden ist.

10. Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Sie findet statt:

Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

2. Oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitgliedern schriftlich gefordert wird

11. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Dem 1. Vorsitzenden
Dem 2. Vorsitzenden
Dem SchriftführerIn
Dem KassierIn
Dem JugendleiterIn
Dem AbteilungsleiterIn (Aktive)

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide vertreten den Verein je einzeln.

3. Der 1. Vorsitzende leitet und überwacht den Vereinsbetrieb. Er beruft die Versammlungen und Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich eine Sitzung einberufen.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das vom SitzungsleiterIn und dem SchriftführerIn unterzeichnet werden soll.
7. Scheidet während des Geschäftsjahres der 1. Vorsitzende oder dessen StellvertreterIn oder der KassiererIn aus, so werden diese durch den Ausschuss bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung ersetzt.
8. Das Tätigkeitsgebiet der Vorsitzenden umfasst insbesondere:

Betreuung des aktiven Sports und der Abteilungen im Verein.
Betreuung der passiven Mitglieder.
Verbindung zum 2. Weg im Sport.
9. Dem SchriftführerIn obliegt die Abfassung der Niederschrift über die Beschlüsse des Vorstands und des Hauptausschusses und über die Versammlungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem VertreterIn und vom SchriftführerIn zu unterzeichnen und entsprechend zu archivieren.

10. Der KassiererIn ist verantwortlich für die Finanzen und für die gesamte Kassenführung. Er/Sie hat jährlich einen Abschluss der Hauptversammlung vorzulegen. Die Kasse des Vereins ist ein Mal jährlich zu prüfen. Die PrüferInnen werden vom Vorstand bestimmt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus der Vorstandschaft und mindestens vier weiteren MitgliederInnen.
2. Der Hauptausschuss ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm durch Satzung zugewiesen sind. Im Übrigen berät er den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

13. Geschäftsordnung

1. Alle satzungsgemäß einberufenen Hauptversammlungen sind beschlussfähig. Vorstand und Hauptausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden, soweit nachstehend nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden

Stimmberechtigten ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
4. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Bei Vorliegen von mindestens zwei Vorschlägen oder auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.
5. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern.

14. Abteilungen

1. Die Errichtung von neuen Abteilungen ist nur durch Beschluss des Hauptausschusses möglich.
2. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur eingehen, soweit ihnen Mittel zur Verfügung stehen.
3. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

15. Der Zweite Weg im Sport

1. Der Verein löst über den 2. Weg den sozialen Anspruch der Sportbewegung ein und bietet allen BürgerInnen eine Möglichkeit, ihre Freizeit durch Spiel, Bewegung, Geselligkeit und Freude zu gestalten. Somit hat neben dem

Leistungssport der Breitensport im 2. Weg seine Heimat. Es ist Aufgabe des Vereins, „Sport für Alle“ anzubieten.

16. Strafbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann Ordnungsstrafen sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor einem Strafbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Gegen einen Strafbeschluss des Hauptausschusses ist Beschwerde an die nächstfolgende Hauptversammlung gegeben, die dann endgültig entscheidet.
3. Ist Beschwerde erhoben, ist die Strafe so lange auszusetzen, bis endgültig entschieden ist.
4. Wird eine verhängte Strafe innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung nicht bezahlt, so gilt der Bestrafte als aus dem Verein ausgeschlossen. Auf diese Folge muss der Betroffene bei der Zustellung des Strafbeschlusses hingewiesen werden.
5. Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt oder auf Dauer vom Übungsbetrieb ausschließen.

17. Ehrenordnung, Datenschutz im Verein

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand mit dem Ausschuss ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a. Ehrenordnung
 - b. Datenschutzordnung
2. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der MitgliederInnen im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
 3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über:
 - a. die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung
 - b. Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Löschung, Einschränkung oder Sperrung seiner Daten
 - d. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung
 - e. Jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
 - f. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
 4. Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann das Mitglied jederzeit widerrufen. Die Speicherung orientiert sich an gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (§§ 92, 257 HGB, § 147 AO).
 5. Den Organen des Vereins, allen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

6. Darüberhinausgehende Punkte sind in der Datenschutzordnung erläutert.

18. Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

19. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.01.2023 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.

20. Eintragung ins Vereinsregister

Die Eintragung in das Vereinsregister wird durch das Amtsgericht Stuttgart bestätigt.